

Geschäftsverzeichnisnr. 7094
Entscheid Nr. 118/2020 vom 24. September 2020

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung der Artikel 206 bis 208 des Gesetzes vom 21. Dezember 2018 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz » (« Abänderung der Artikel 508/13 und 508/19 des Gerichtsgesetzbuches »), erhoben von E.M.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 7. Januar 2019 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 11. Januar 2019 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob E.M., unterstützt und vertreten durch RA R. Fonteyn, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 206 bis 208 des Gesetzes vom 21. Dezember 2018 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz » (« Abänderung der Artikel 508/13 und 508/19 des Gerichtsgesetzbuches »), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 2018.

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften, unterstützt und vertreten durch RÄin S. Sarolea und RA J. Hardy, in Wallonisch-Brabant zugelassen,

- der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften, unterstützt und vertreten durch RA F. Judo und RA T. Souverijns, in Brüssel zugelassen,

- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA S. Depré, RA E. de Lophem und RÄin M. Lambert de Rouvroit, in Brüssel zugelassen.

Die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 18. März 2020 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter P. Nihoul und T. Merckx-Van Goey beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 22. April 2020 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Infolge des Antrags der klagenden Partei auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 20. Mai 2020 den Sitzungstermin auf den 17. Juni 2020 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 17. Juni 2020

- erschienen

- . E.M., persönlich,

- . RÄin S. Sarolea, für die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften,

- . RA N. Goethals, in Brüssel zugelassen, für die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften,

- . RA E. de Lophem, ebenfalls *loco* RA S. Depré, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter P. Nihoul und T. Merckx-Van Goey Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Kontext

B.1.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigkeitserklärung der Artikel 206, 207 und 208 des Gesetzes vom 21. Dezember 2018 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz » (nachstehend: Gesetz vom 21. Dezember 2018).

B.1.2. Durch die Artikel 206 und 207 des Gesetzes vom 21. Dezember 2018 werden die Artikel 508/13 und 508/19 des Gerichtsgesetzbuches in Buch 3*bis* « Erster und weiterführender juristischer Beistand » abgeändert. Artikel 508/13 des Gerichtsgesetzbuches regelt die vollständige oder teilweise Unentgeltlichkeit des weiterführenden juristischen Beistands. Artikel 508/19 des Gerichtsgesetzbuches bezieht sich auf die Entschädigung der Rechtsanwälte, die den weiterführenden juristischen Beistand erbringen.

Der weiterführende juristische Beistand ist in Artikel 508/1 Nr. 2 des Gerichtsgesetzbuches definiert wie folgt:

« der juristische Beistand, der einer natürlichen Person in Form eines ausführlichen juristischen Gutachtens gewährt wird, oder der juristische Beistand im Rahmen oder außerhalb eines Verfahrens oder der Beistand im Rahmen eines Prozesses einschließlich der Vertretung im Sinne von Artikel 728 ».

B.1.3. Artikel 208 des Gesetzes vom 21. Dezember 2018 bestimmt, dass « die Artikel 206 und 207 [...] am 1. September 2016 [wirksam werden] ».

Das Datum vom 1. September 2016 entspricht dem Inkrafttreten der letzten Reform des Systems des unentgeltlichen juristischen Beistands, die durch das Gesetz vom 6. Juli 2016 « zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches in Bezug auf den juristischen Beistand » (nachstehend: Gesetz vom 6. Juli 2016), den königlichen Erlass vom 21. Juli 2016 « zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 20. Dezember 1999 zur Festlegung der Ausführungsmodalitäten in Bezug auf die Entschädigung, die Rechtsanwälten im Rahmen des weiterführenden juristischen Beistands gewährt wird, und über den Zuschuss für die mit der Organisation der Büros für juristischen Beistand verbundenen Kosten » (nachstehend: königlicher Erlass vom 21. Juli 2016), den königlichen Erlass vom 3. August 2016 « zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 18. Dezember 2003 zur Festlegung der Bedingungen des kostenlosen oder teilweise kostenlosen weiterführenden juristischen Beistands und der Gerichtskostenhilfe » (nachstehend: königlicher Erlass vom 3. August 2016) und den ministeriellen Erlass vom 19. Juli 2016 « zur Festlegung des Verzeichnisses der Punkte für die Leistungen, die von den Rechtsanwälten erbracht werden, die mit dem teilweise oder vollständig unentgeltlichen weiterführenden juristischen Beistand beauftragt sind » (nachstehend: ministerieller Erlass vom 19. Juli 2016) vorgenommen wurde.

B.1.4.1. Gegen die königlichen Erlasse vom 21. Juli 2016 und vom 3. August 2016 sowie den ministeriellen Erlass vom 19. Juli 2016 wurden eine oder mehrere Nichtigkeitsklagen erhoben, die gegenwärtig bei der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates anhängig sind. Zwei dieser Klagen wurden von der klagenden Partei eingereicht.

B.1.4.2. Auf der Grundlage der Gutachten Nrn.°59.718/3 und 59.719/3 der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats, die zu den Entwürfen abgegeben wurden, die zu den vorerwähnten Ausführungserlassen geführt haben, hat das Auditorat in seinen Berichten den Standpunkt vertreten, dass für verschiedene Bestimmungen der vorerwähnten königlichen Erlasse vom 21. Juli 2016 und 3. August 2016 eine Rechtsgrundlage fehle.

B.1.5. Die angefochtenen Bestimmungen wurde im Wege eines Abänderungsantrag erlassen, um dem König eine ausreichend präzise Ermächtigung « im Hinblick auf die Ausführung der Bestimmungen, die es dem Büro für juristischen Beistand ermöglichen zu überprüfen, ob die Bedingungen für die Unentgeltlichkeit im Rahmen des weiterführenden juristischen Beistands erfüllt sind » und « im Hinblick auf die Ausführung der Bestimmungen über die Ausführungsmodalitäten in Bezug auf die Entschädigung, die den Rechtsanwälten im

Rahmen des weiterführenden juristischen Beistands gewährt wird » zu erteilen, da diese beiden Ermächtigungen nicht im Gesetz vom 6. Juli 2016 enthalten waren (*Parl. Dok.*, Kammer, 2018-2019, DOC 54-3303/010, SS. 32-34).

Außerdem wurden die dem König erteilten Ermächtigungen mit Rückwirkung versehen, um « [...] sicherzustellen, dass die ohne Ermächtigung des Königs erlassenen Verordnungsbestimmungen nicht in Frage gestellt werden, da mit ihnen das System des juristischen Beistands und insbesondere das System der Entschädigung der Rechtsanwälte nach Punkten, das Verzeichnis, auf dessen Grundlage die Punkte vergeben werden, der Berechnungsmodus des Werts des Punktes umgesetzt wurde » (ebenda, S. 35).

B.1.6. Seit seiner Abänderung durch den angefochtenen Artikel 206 des Gesetzes vom 21. Dezember 2018 bestimmt Artikel 508/13 des Gerichtsgesetzbuches:

« L'aide juridique de deuxième ligne peut être partiellement ou entièrement gratuite pour les personnes dont les moyens d'existence sont insuffisants ou pour les personnes y assimilées. L'aide juridique de deuxième ligne n'est pas accordée si et dans la mesure où le bénéficiaire peut faire appel à l'intervention d'un tiers payant.

Le Roi détermine par arrêté délibéré en Conseil des ministres l'ampleur de ces moyens d'existence, les pièces justificatives à produire ainsi que les personnes assimilées à celles dont les moyens d'existence sont insuffisants.

Le bureau vérifie si les conditions de gratuité sont remplies. A cette fin, le Roi autorise le bureau d'aide juridique à demander des pièces justificatives non seulement au justiciable mais également à des tiers selon les modalités qu'Il détermine.

[...] ».

B.1.7. Seit seiner Abänderung durch den angefochtenen Artikel 207 des Gesetzes vom 21. Dezember 2018 bestimmt Artikel 508/19 des Gerichtsgesetzbuches:

« § 1er. L'avocat perçoit l'indemnité de procédure accordée au bénéficiaire et rembourse au justiciable les contributions propres visées à l'article 508/17, § 1er, alinéas 2 et 3, et § 2 pour autant que l'indemnité de procédure dépasse l'indemnité calculée sur la base des points visés à l'article 508/19, § 2, alinéa 2.

§ 2. Les avocats chargés de l'aide juridique de deuxième ligne partiellement ou complètement gratuite font rapport au bureau sur chaque affaire pour laquelle ils ont accompli des prestations à ce titre. Ce rapport mentionne également l'indemnité de procédure perçue par

l'avocat et les indemnités perçues en vertu de l'article 508/19^{ter} ainsi que les contributions visées à l'article 508/17, § 1er, alinéas 2 et 3 et § 2.

Le bureau d'aide juridique attribue des points aux avocats pour ces prestations sur la base d'une liste mentionnant les points correspondants à des prestations horaires déterminées, dont les modalités sont fixées par le Roi, et en fait un rapport au bâtonnier. Le bureau d'aide juridique n'attribue pas de points ou diminue les points, le cas échéant, pour des prestations pour lesquelles des sommes ont été perçues sur la base des articles 508/17, § 1er, alinéas 2 et 3, et § 2, 508/19, § 1er, et 508/19^{ter} ou pour des prestations pour lesquelles l'avocat a renoncé à la perception de sommes sur la base de l'article 508/17, § 3.

Le bâtonnier communique le total des points de son barreau aux autorités visées à l'article 488, lesquelles communiquent le total des points de tous les barreaux au Ministre de la Justice.

§ 3. Dès réception de l'information visée au § 2, le Ministre de la Justice peut faire effectuer un contrôle selon les modalités qu'il détermine après concertation avec les autorités visées à l'article 488. Il ordonne le paiement de l'indemnité à ces autorités qui en assurent la répartition, le cas échéant, par le biais des ordres des avocats.

§ 4. Le Roi détermine les modalités d'exécution de cet article, et notamment les critères d'attribution, de non attribution ou de diminution des points, le mode de calcul de la valeur du point, les conditions d'introduction de la demande d'indemnité, les modalités et conditions de paiement de l'indemnité ».

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.2. Der Ministerrat und die intervenierenden Parteien stellen das Interesse der klagenden Parteien an der Klageerhebung in Abrede.

B.3. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte; demzufolge ist die Popularklage nicht zulässig.

B.4.1. Wie in B.1.4.1 erwähnt, hat die klagende Partei zwei Nichtigkeitsklagen bei der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates jeweils gegen die königlichen Erlasse vom 21. Juli 2016 und vom 3. August 2016, die die angefochtenen Bestimmungen mit einer Rechtsgrundlage versehen, erhoben.

Da die angefochtenen Bestimmungen die von der klagenden Partei beim Staatsrat eingeleiteten Verfahren beeinflussen, hat diese ein offensichtliches Interesse daran, ihre Nichtigerklärung vor dem Gerichtshof zu beantragen.

B.4.2. Die Einreden werden abgewiesen.

Zur Hauptsache

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.5. Die klagende Partei leitet einen ersten Klagegrund ab aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 13 und 23 Absätze 2 und 3 Nr. 2 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 33, 105 und 108 der Verfassung, mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den allgemeinen Grundsätzen der Legalität, des berechtigten Vertrauens und der Rechtssicherheit, insofern die Ermächtigung, die dem König durch den angefochtenen Artikel 207 des Gesetzes vom 21. Dezember 2018, mit dem Artikel 508/19 des Gerichtsgesetzbuches abgeändert wird, erteilt wird, nicht ausreichend präzise sei.

B.6. Durch den angefochtenen Artikel 207 werden zwei Ermächtigungen des Königs in Artikel 508/19 des Gerichtsgesetzbuches eingefügt:

- einerseits eine Ermächtigung zur Festlegung der Modalitäten in Bezug auf die Liste mit den Punkten, die bestimmten Stundenleistungen der Rechtsanwälte entsprechen, die den weiterführenden juristischen Beistand erbringen (angefochtener Artikel 207 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2018, der Artikel 508/19 § 2 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches ergänzt), und

- andererseits eine Ermächtigung zur Bestimmung der Ausführungsmodalitäten von Artikel 508/19 des Gerichtsgesetzbuches und « insbesondere der Kriterien für die Zuweisung, die Nichtzuweisung oder die Verringerung der Punkte, des Berechnungsmodus des Werts des Punktes, der Bedingungen für die Einreichung des Entschädigungsantrags, der Zahlungsmodalitäten und -bedingungen der Entschädigung » (angefochtener Artikel 207 Nr. 2

des Gesetzes vom 21. Dezember 2018, mit dem ein Paragraf 4 in Artikel 508/19 des Gerichtsgesetzbuches eingefügt wird).

B.7. Der Ministerrat führt an, dass der Klagegrund nur gegen den angefochtenen Artikel 207 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2018 und nicht gegen Artikel 207 Nr. 1 desselben Gesetzes gerichtet sei.

Aus der Antragschrift geht hervor, dass die klagende Partei sowohl die zu vage und zu weitgehende Ermächtigung, die dem König durch den angefochtenen Artikel 207 Nr. 2 erteilt wird, als auch den Behandlungsunterschied zwischen den Rechtsuchenden, die den weiterführenden juristischen Beistand erhalten können, deren Verhältnis zu dem Rechtsanwalt im Wesentlichen auf verordnungsrechtlichem Wege geregelt werde, einerseits und den anderen Rechtssuchenden, deren Verhältnis zu dem Rechtsanwalt im Wesentlichen durch das Gesetz bestimmt werde, andererseits beanstandet.

Da es nicht ausgeschlossen ist, dass die letztgenannte Beanstandung auch gegen den angefochtenen Artikel 207 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2018 gerichtet sein kann, bezieht sich die Prüfung des Gerichtshofs auf Artikel 207 Nr. 1 und Nr. 2 dieses Gesetzes.

B.8.1. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.8.2. Artikel 23 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

[...]

2. das Recht auf soziale Sicherheit, auf Gesundheitsschutz und auf sozialen, medizinischen und rechtlichen Beistand;

[...] ».

B.9. Durch Artikel 23 Absätze 2 und 3 Nr. 2 der Verfassung wird der zuständige Gesetzgeber verpflichtet, das Recht auf rechtlichen Beistand zu gewährleisten und die Bedingungen für die Ausübung dieses Rechts zu bestimmen.

Durch diese Verfassungsbestimmung wird es diesem Gesetzgeber jedoch nicht verboten, der ausführenden Gewalt Ermächtigungen zu erteilen, sofern sie die Ausführung von Maßnahmen betreffen, deren Gegenstand der Gesetzgeber festgelegt hat.

B.10. Durch die Ermächtigung des Königs, einerseits « die Kriterien für die Zuweisung, die Nichtzuweisung oder die Verringerung der Punkte, des Berechnungsmodus des Werts des Punktes, der Bedingungen für die Einreichung des Entschädigungsantrags, der Zahlungsmodalitäten und -bedingungen der Entschädigung » und andererseits die Modalitäten in Bezug auf die Liste mit den Punkten, die bestimmten Stundenleistungen der Rechtsanwälte entsprechen, die den weiterführenden juristischen Beistand erbringen, zu bestimmen, hat der Gesetzgeber den Gegenstand der vom König zu ergreifenden Maßnahmen bestimmt.

B.11. Im Gegensatz zu dem, was die klagende Partei anführt, kann durch den Umstand, dass die Festlegung der Modalitäten und Bedingungen der Entschädigung des Rechtsanwalts dem König übertragen wurde, nicht angenommen werden, dass diese Entschädigung nicht tatsächlich gewährleistet wäre. Eine eventuell ausbleibende Entschädigung der Rechtsanwälte für ihre Leistungen im Rahmen des weiterführenden juristischen Beistands würde außerdem von einer mangelhaften Ausführung oder Umsetzung von Artikel 508/19 des Gerichtsgesetzbuches in der durch den angefochtenen Artikel 207 abgeänderten Fassung zeugen, was nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fällt.

B.12. Schließlich beruht der beanstandete Behandlungsunterschied zwischen den Rechtsuchenden, « die den weiterführenden juristischen Beistand erhalten können, und den anderen Rechtsuchenden, wobei bei Letzteren im Gegensatz zu Ersteren die wesentlichen Bedingungen des Vertrags mit ihrem Rechtsanwalt vom Gesetz bestimmt werden (im vorliegenden Fall das Zivilgesetz und das Vertragsrecht) », auf einer falschen Prämisse. Außerhalb des Rahmens des weiterführenden juristischen Beistands ist die Vergütung des Rechtsanwalts nämlich keineswegs durch das Gesetz geregelt. Diese Vergütung ist Gegenstand des Vertrags, der abgesehen von den in Artikel 446^{ter} des Gerichtsgesetzbuches vorgesehenen Beschränkungen zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Klienten frei abgeschlossen wird.

B.13. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.14. Die klagende Partei leitet einen zweiten Klagegrund ab aus einem Verstoß durch Artikel 206 des Gesetzes vom 21. Dezember 2018 gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 160 der Verfassung, mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 7, 8 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 « zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) » (nachstehend: Datenschutz-Grundverordnung).

Erster Teil

B.15. In seinem ersten Teil führt die klagende Partei an, dass der angefochtene Artikel 206 des Gesetzes vom 21. Dezember 2018 gegen die Artikel 5, 6, 9, 10, 13, 14 und 32 der Datenschutz-Grundverordnung und folglich gegen die Artikel 7, 8 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 22 Absatz 2 der Verfassung verstößt, insofern die angefochtene Bestimmung weder

die Möglichkeit der Überprüfung oder Berichtigung der erhobenen Daten noch Bedingungen zu ihrer Speicherung vorsieht.

B.16. Durch die angefochtene Bestimmung wird Absatz 3 von Artikel 508/13 des Gerichtsgesetzbuches ergänzt, um den König zu ermächtigen, dass Er es den Büros für juristischen Beistand erlaubt, von den Rechtsuchenden und von Dritten Belege zu verlangen, mit denen überprüft werden kann, ob der Rechtsuchende die Bedingungen für die Unentgeltlichkeit erfüllt, und dass Er dafür die Modalitäten bestimmt.

Seit dieser Abänderung bestimmt Artikel 508/13 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches:

« Le bureau vérifie si les conditions de gratuité sont remplies. A cette fin, le Roi autorise le bureau d'aide juridique à demander des pièces justificatives non seulement au justiciable mais également à des tiers selon les modalités qu'il détermine ».

B.17.1. Die Datenschutz-Grundverordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen (Artikel 2 Absatz 1 dieser Verordnung).

B.17.2. Die personenbezogenen Daten müssen auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden (Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe a der Datenschutz-Grundverordnung).

Sie müssen sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein und in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist (Artikel 5 Nr. 1 Buchstaben d und e der Datenschutz-Grundverordnung).

Außerdem muss der Verantwortliche eine Reihe von Informationen mitteilen, die in Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung festgelegt sind, wenn personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben werden (Artikel 13), und in Artikel 14 derselben Verordnung festgelegt sind, wenn personenbezogene Daten bei Dritten erhoben werden (Artikel 14). Der « Verantwortliche » ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und

Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden (Artikel 4 Nr. 7 der Verordnung).

Die von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffene Person hat ein Auskunftsrecht zu den sie betreffenden Daten (Artikel 15) und ein Recht auf Berichtigung dieser Daten (Artikel 16).

B.18.1. Die Datenschutz-Grundverordnung ist unmittelbar auf Verarbeitungen personenbezogener Daten im innerstaatlichen Recht anwendbar. Daher sind die Pflichten, die sie dem Verantwortlichen auferlegt, und die Rechte, die sie der betroffenen Person gewährt, unmittelbar auf die Verarbeitungen personenbezogener Daten, die von den Büros für juristischen Beistand vorgenommen werden, anwendbar.

Es kann daher nicht bemängelt werden, dass die angefochtene Bestimmung nicht die Möglichkeit vorsieht, die personenbezogenen Daten zu überprüfen und zu berichtigen, oder auch, dass sie nicht die Bedingungen für die Speicherung dieser Daten bestimmt. Mit der angefochtenen Bestimmung wird der König diesbezüglich gegebenenfalls ermächtigt.

B.18.2. Im Übrigen weist die klagende Partei nicht nach, inwiefern ein Verstoß gegen das Recht auf Achtung des Privatlebens, das in Artikel 22 der Verfassung, Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleistet ist, auf andere Weise als durch einen vorgeblichen Verstoß gegen die Artikel 5, 6, 9, 10, 13, 14 und 32 der Datenschutz-Grundverordnung vorliegen würde.

B.19. Daraus folgt, dass die angefochtene Bestimmung, die sich darauf beschränkt, dem König eine Ermächtigung zu erteilen, es den Büros für juristischen Beistand zu erlauben, eine gewisse Verarbeitung personenbezogener Daten vorzunehmen, und deren Modalitäten zu regeln, nicht gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung in Verbindung mit den vorerwähnten Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung, mit den Artikeln 7, 8 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstößt.

Der erste Teil des zweiten Klagegrunds ist unbegründet.

Zweiter und dritter Teil

B.20. Im zweiten und dritten Teil des zweiten Klagegrunds führt die klagende Partei an, dass der angefochtene Artikel 206 des Gesetzes vom 21. Dezember 2018, der im Wege eines Abänderungsantrags eingefügt wurde, nicht der Aufsichtsbehörde für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die durch das Gesetz vom 3. Dezember 2017 « zur Schaffung der Datenschutzbehörde » eingerichtet wurde, und der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats unterbreitet wurde.

B.21.1. Hat die Verarbeitung personenbezogener Daten voraussichtlich « ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen » zur Folge, muss der Verantwortliche gemäß Artikel 35 der Datenschutz-Grundverordnung vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durchführen. Sodann muss der Verantwortliche nach Artikel 36 derselben Verordnung, wenn aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, sofern der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft, vor der Verarbeitung die Aufsichtsbehörde konsultieren.

B.21.2. Ohne sich zur Zuständigkeit des Gerichtshofes, über Beschwerdegründe in Bezug auf das Verfahren oder die Modalitäten der Ausarbeitung der angefochtenen Bestimmung zu befinden, zu äußern, ist festzustellen, dass die klagende Partei nicht angibt, inwiefern die Erlaubnis, die den Büros für juristischen Beistand erteilt wurde, Belege von Dritten zu verlangen, « ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen » im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung zur Folge hätte.

B.21.3. Der zweite und der dritte Teil des zweiten Klagegrunds sind unbegründet.

B.22. Demzufolge ist der zweite Klagegrund unbegründet.

In Bezug auf den dritten Klagegrund

B.23. Die klagende Partei leitet einen dritten Klagegrund ab aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit den allgemeinen Grundsätzen der Rechtssicherheit, der Verteidigungsrechte, der Nichtrückwirkung und der Beachtung der berechtigten Erwartungen anderer, insofern der angefochtene Artikel 208 des Gesetzes vom 21. Dezember 2018 den Artikeln 206 und 207 desselben Gesetzes Rückwirkung verleiht.

B.24. Der angefochtene Artikel 208 des Gesetzes vom 21. Dezember 2018 sieht vor, dass « die Artikel 206 und 207 [...] am 1. September 2016 [wirksam werden] ».

Die Artikel 206 bis 208 des Gesetzes vom 21. Dezember 2018 schaffen für die königlichen Erlasse vom 21. Juli 2016 und 3. August 2016 und den ministeriellen Erlass vom 19. Juli 2016 mit Rückwirkung zum 1. September 2016 eine Rechtsgrundlage.

Die Artikel 206 bis 208 des Gesetzes vom 21. Dezember 2018 müssen daher als eine gesetzgeberische Bestätigung angesehen werden.

B.25. Die Nichtrückwirkung von Gesetzen ist eine Garantie zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit. Diese Garantie erfordert es, dass der Inhalt des Rechtes vorhersehbar und zugänglich ist, so dass der Rechtsuchende in vernünftigem Maße die Folgen einer bestimmten Handlung zu dem Zeitpunkt vorhersehen kann, an dem die Handlung ausgeführt wird. Die Rückwirkung ist nur dann gerechtfertigt, wenn sie unerlässlich ist zur Verwirklichung einer Zielsetzung allgemeinen Interesses.

Wenn sich herausstellt, dass die Rückwirkung außerdem zum Ziel oder zur Folge hat, dass der Ausgang von Gerichtsverfahren in einem bestimmten Sinne beeinflusst wird oder dass die Gerichte daran gehindert werden, über eine bestimmte Rechtsfrage zu befinden, verlangt es die Beschaffenheit des betreffenden Grundsatzes, dass außergewöhnliche Umstände oder zwingende Gründe allgemeinen Interesses dieses Eingreifen des Gesetzgebers rechtfertigen, das zum Nachteil einer Kategorie von Bürgern die allen gebotenen Rechtsprechungsgarantien beeinträchtigt.

B.26.1. Wie aus B.1.4.1 bis B.1.5 hervorgeht, haben die angefochtenen Bestimmungen nicht nur das Ziel, sondern auch die Folge, dass unter anderem von der klagenden Partei bei der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates eingereichte anhängige Verfahren in einem bestimmten Sinne beeinflusst werden. Der Gerichtshof muss daher prüfen, ob außergewöhnliche Umstände oder zwingende Gründe allgemeinen Interesses vorliegen, die dieses Eingreifen der gesetzgebenden Gewalt in laufende Gerichtsverfahren rechtfertigen.

B.26.2. Die Rückwirkung, die durch die angefochtene Bestimmung den Artikeln 206 und 207 des Gesetzes vom 21. Dezember 2018 verliehen wird, wird in den Vorarbeiten wie folgt gerechtfertigt:

« Un effet rétroactif est conféré aux articles 201 et 202. Cette rétroactivité se justifie car elle est indispensable pour assurer la sécurité juridique, le bon fonctionnement et la continuité du système de l'aide juridique de deuxième ligne. En effet, il faut s'assurer que les dispositions réglementaires prises en l'absence d'habilitation au Roi ne soient pas remises en cause étant donné qu'elles ont mis en œuvre le système d'aide juridique et notamment le système d'indemnisation par points des avocats, la nomenclature sur la base de laquelle les points ont été attribués, le mode de calcul de la valeur du point.

Une remise en cause des dispositions qui ont été prises pourrait mettre en péril le mode de calcul et l'octroi des indemnisations des avocats pour le passé et le futur, causant donc un impact financier considérable, et, de ce fait, empêcherait le système entier de l'aide juridique de deuxième ligne de fonctionner. Dès lors la rétroactivité est justifiée par ces circonstances exceptionnelles afin de garantir la sécurité juridique » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2018-2019, DOC 54-3303/010, S. 35).

B.26.3. Eine etwaige Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen, die es dem Büro für juristischen Beistand ermöglichen, von Dritten, einschließlich öffentlichen Stellen, alle für zweckdienlich erachteten Informationen zu verlangen, um zu prüfen, ob die Bedingungen für den Zugang zum weiterführenden juristischen Beistand und zur Gerichtskostenhilfe erfüllt sind, und die die Grundlagen für das Entschädigungssystem für die Rechtsanwälte, die den weiterführenden juristischen Beistand erbringen, darunter den Grundsatz der Zuweisung von Punkten je Leistung auf der Grundlage einer Liste, die Möglichkeit einer Verringerung des Werts des Punktes und die Berechnung des Werts des Punktes, regeln, würde zu einer großen Rechtsunsicherheit führen.

Die Nichtigerklärung dieser Bestimmungen hätte für den Zeitraum vom Inkrafttreten dieser Bestimmungen am 1. September 2016 bis zum Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmungen

am 10. Januar 2019, das heißt zehn Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* nämlich die Ungültigkeitserklärung der Entscheidungen der Büros für juristischen Beistand, einen Rechtsanwalt zu bestellen oder dessen Bestellung abzulehnen, auf der Grundlage der bei Dritten eingeholten Belege zur Folge. Dadurch würde diese Nichtigerklärung das Recht auf gerichtliches Gehör der bedürftigsten Rechtsuchenden einschränken, da der weiterführende juristische Beistand darauf abzielt, die Ausübung dieses Grundrechts durch diese Rechtsuchenden zu gewährleisten.

Außerdem würde eine solche Nichtigerklärung die Entschädigung der Rechtsanwälte, die den weiterführenden juristischen Beistand zwischen dem 1. September 2016 und dem 10. Januar 2019 geleistet haben, für ungültig erklären und somit den juristischen Beistand, der von diesen Rechtsanwälten für die bedürftigsten Rechtsuchenden erbracht wird, erheblich beeinträchtigen, was auch Folgen für das Recht auf gerichtliches Gehör hätte.

Schließlich hat die Bestätigung, wie sie durch die angefochtenen Bestimmungen vorgesehen ist, eine begrenzte Tragweite, da sie sich darauf beschränken, eine gesetzliche Grundlage für die bereits vom König ergriffenen und in B.1.3 erwähnten verordnungsrechtlichen Maßnahmen zu schaffen, und den Inhalt des Rechtssystems nicht abändern. Diese rückwirkende Bestätigung trägt im vorliegenden Fall zur Rechtssicherheit bei, da so die Zugänglichkeit und Vorhersehbarkeit der Regelung des weiterführenden juristischen Beistands sichergestellt werden.

B.26.4. Um eine solche Rechtsunsicherheit zu vermeiden, die das Funktionieren des Systems des weiterführenden juristischen Beistands, das die Wirksamkeit des in Artikel 23 der Verfassung gewährleisteten Rechts auf juristischen Beistand und des in Artikel 13 der Verfassung gewährleisteten Rechts auf gerichtliches Gehör sicherstellt, stark beeinträchtigt hätte, konnte der Gesetzgeber vernünftigerweise der Auffassung sein, dass zwingende Gründe des Allgemeininteresses vorliegen, die es erfordern, rückwirkend eine Rechtsgrundlage für bestimmte Bestimmungen der königlichen Erlasse vom 21. Juli 2016 und vom 3. August 2016 zu schaffen und daher nicht den Ausgang der vor dem Staatsrat anhängigen Verfahren gegen diese Erlasse abzuwarten.

B.27. Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

Zu dem Antrag, Vorabentscheidungsfragen beim Gerichtshof der Europäischen Union zu stellen

B.28. In ihrem Schriftsatz bittet die klagende Partei den Gerichtshof, dem Gerichtshof der Europäischen Union zwei Vorabentscheidungsfragen zu stellen, um entscheiden zu lassen, ob die den Büros für juristischen Beistand durch den angefochtenen Artikel 206 erteilte Erlaubnis, Belege von Dritten zu verlangen, eine « Verarbeitung » im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung darstellt, und falls dies bejaht wird, ob diese Verarbeitung voraussichtlich « ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen » im Sinne der Artikel 35 und 36 dieser Verordnung zur Folge hat.

B.29. Ohne dass der Gerichtshof befugt wäre, unmittelbar über die Vereinbarkeit einer Bestimmung des innerstaatlichen Rechts mit dem Recht der Europäischen Union zu befinden, ermächtigt Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union den Gerichtshof der Europäischen Union, im Wege der Vorabentscheidung sowohl über die Auslegung der Verträge und der Handlungen der Einrichtungen der Europäischen Union als auch über die Gültigkeit dieser Handlungen zu entscheiden. Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofes der Europäischen Union verpflichtet (Artikel 267 Absatz 3 desselben Vertrags), es sei denn, es stellt fest, « dass die gestellte Frage nicht entscheidungserheblich ist, dass die betreffende gemeinschaftsrechtliche Bestimmung bereits Gegenstand einer Auslegung durch den Gerichtshof war oder dass die richtige Anwendung des Gemeinschaftsrechts derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt » (EuGH, 6. Oktober 1982, C-283/81, *CILFIT*).

B.30. Da der zweite Klagegrund unbegründet ist und die Antwort auf die Vorabentscheidungsfragen somit die Prüfung der in B.28 erwähnten Beschwerdegründe durch den Gerichtshof nicht beeinflussen kann, sind dem Gerichtshof der Europäischen Union die von der klagenden Partei vorgeschlagenen Vorabentscheidungsfragen nicht zu stellen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 24. September 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

F. Daoût